

# AGB der rent a nurse GmbH



## Präambel:

Die hiernach aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierten Bestandteil unseres Angebots und treten mit der Auftragserteilung in Kraft.

## 1. Vertragspartner:

1. Wir sind nicht Vertragspartner hinsichtlich der zu leistenden Pflegeaufträge, sondern beschränkt sich unsere Tätigkeit auf die Vermittlung eines Vertrages für freiberufliche Gesundheits- und Krankenpflege, welche im Rahmen der Berufsberechtigung gem § 36 GuKG erfolgt.
2. Ihr Vertragspartner ist jeder einzelne Gesundheits- und Krankenpfleger, welcher in eigener Verantwortung und weisungsfrei Pflegeaufträge selbstständig bei Ihnen erbringt.
3. Wir behalten uns vor, jederzeit vor Beginn der Tätigkeiten eine andere Person als Vertreter namhaft zu machen. Auch der der vermittelte Gesundheits- und Krankenpfleger ist berechtigt, jederzeit ohne Einschränkungen einen Vertreter namhaft zu machen.
4. Wir vermitteln keine Dienstverträge oder Arbeitskräfte. Aus diesem Grund ist weder das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz noch das Angestelltengesetz anzuwenden.

## 2. Gesundheits- und Krankenpflegefachkraft:

1. Alle von uns vermittelten Gesundheits- und Krankenpflegefachkräfte sind aufgrund einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde gem § 36 GuKG zur freiberuflichen Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt.
2. Uns gegenüber haben die von uns vermittelten Gesundheits- und Krankenpfleger bescheinigt, in einem üblichen Ausmaß für ihre selbstständigen Tätigkeiten haftpflichtversichert zu sein.
3. Sie verpflichten sich, die von uns vermittelten Gesundheits- und Krankenpfleger gemäß ihrer Berechtigung nach dem GuKG nur für solche Tätigkeiten heranzuziehen, welche diese selbstständig und weisungsungebunden ausüben dürfen. Weisungen an die vermittelten Personen sind nicht möglich.
4. Die vermittelten Personen bestimmen grundsätzlich die Arbeitszeit für die Pflegeaufträge selbst, werden sich jedoch entsprechend den Notwendigkeiten des Auftrages mit Ihnen abstimmen.

## 3. Entgelt:

1. Das Entgelt für die Vermittlung der selbständigen Gesundheits- und Krankenpfleger bestimmt sich nach dem Ihnen bekannt gegebenen Stundensatz zzgl Provision.
2. Für die Vermittlung von Pflegefachkräften die an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24., und 31. Dezember Pflegeaufträge durchführen, verrechnen wir einen Zuschlag zum vereinbarten Entgelt von € 40,- pro Dienst.
3. Sollte es zu keiner anderslautenden Übereinkunft kommen, ist das Entgelt in der vereinbarten Höhe auch dann zu bezahlen, wenn der Auftrag von Ihnen binnen 72 Stunden vor Beginn dieses storniert wird.

## 4. Abrechnung:

1. Zur vereinfachten Abwicklung haben uns die vermittelten Personen damit beauftragt und bevollmächtigt in deren Namen das Entgelt für die Pflegeaufträge einzuheben. Deren Entgelt ist von diesem Vertrag nicht berührt und wird Ihnen gesondert bekannt gegeben.
2. Basis für die Abrechnung sind die von den vermittelten Personen vorgelegten Stundennachweise, die von Ihnen überprüft und unterfertigt zu unseren Händen gemalt werden.
3. Die Abrechnung erfolgt monatlich.
4. Das Zahlungsziel beträgt 7 Tage netto ohne Abzüge.
5. Werden bereits zugesagte Termine abgesagt, werden 6 Stunden in Rechnung gestellt, wenn die Pflegekräfte nicht in anderen Organisationen tätig werden können.
6. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen von 10% pa zu verrechnen. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt. Pro erfolgter Mahnung wird ein Betrag von € 18,- zzgl USt verrechnet.

## 5. Haftung:

1. Wir haften nicht für die Richtigkeit der vom vermittelten Pflegepersonal uns gegenüber gemachten Angaben und der uns vorgelegten Urkunden.
2. Wir haften weder für ein Tun oder Unterlassen des vermittelten Pflegepersonals bei Ausübung der Pflegehandlungen.
3. Wir haften nicht dafür, dass die vermittelte Pflegefachkraft ihre Pflegeleistungen zur vereinbarten Zeit ausführt oder termingerecht beendet.

## 6. Anstellung:

1. Werden von Ihnen selbständige Gesundheits- und Krankenpfleger, die von uns bekannt gegeben oder vermittelt werden oder bei uns registriert sind, ohne unser Zutun beschäftigt, ist das vereinbarte Entgelt weiter zu bezahlen. Zumindest steht uns das unter 6.2. festgelegte Entgelt zu.
2. Sollten Sie mit von uns vermittelten Gesundheits- und Krankenpflegern ein Anstellungsverhältnis begründen, steht uns hierfür zumindest eine Zahlung in der Höhe des dreifachen Brutto-Monatsgrundgehalt zu.

## 7. Vertragsdauer:

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet durch einvernehmliche Beendigung oder Kündigung.
2. Es besteht über allfällige Einzelvereinbarungen hinaus keine Abnahmeverpflichtung.

## 8. Schlussbestimmungen:

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Restvertrages nicht. Die ungültigen Regelungen werden durch solche Bestimmungen ersetzt, die den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck möglichst umfassend erreichen.
2. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das BG Zell am See bzw das LG Salzburg zuständig.